



Das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung

Abstract

Körperliche und psychische Gewalt an Kindern ist in der Schweiz weiterhin Teil des Alltags. Jedes zwanzigste Kind wird zu Hause regelmässig körperlich bestraft. Gar jedes vierte Kind erfährt regelmässig psychische Gewalt. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Gewalt in der Erziehung nur negative und zum Teil langanhaltende Folgen für die betroffenen Kinder hat. Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention verlangt den Schutz des Kindes vor jeglichen Formen der Gewalt. Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert, der gesetzliche Schutz vor Gewalt ist aber nicht umfassend. Es ist höchste Zeit, dass Kinder in der Schweiz uneingeschränkt von diesem Schutz profitieren können. Eine Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im Zivilgesetzbuch ist ideal, da damit deutlich gezeigt wird, dass jegliche Gewalt als Mittel der Erziehung nicht zu rechtfertigen ist. Zusammen mit der Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung braucht es staatlich finanzierte Sensibilisierungskampagnen, die Eltern auf jenes Recht des Kindes aufmerksam machen und ihnen Handlungsalternativen aufzeigen.

1 Ausgangslage

Kinder haben den Anspruch auf einen umfassenden Schutz vor allen Formen von Gewaltanwendung. Insbesondere in der Erziehung. Psychische und physische Gewalt erschüttern das Vertrauen des Kindes und seine Beziehung zu den Eltern, erhöhen das Risiko für psychische Probleme, geringeres Selbstvertrauen, aggressives Verhalten und geringere kognitive Fähigkeiten, um nur einige der negativen Folgen zu nennen (Gershoff, Grogan-Kaylor, 2016; Capaldi et al., 2020; End Corporal punishment 2021; 22), Körperliche und psychische Gewalt im Kindesalter können auch langfristig und bis ins Erwachsenenalter negative Auswirkungen haben (Gershoff, Grogan-Kaylor, 2016; 10).



2 Die Situation in der Schweiz

Die grosse Mehrheit der Kinder in der Schweiz erfährt in der Erziehung psychische Gewalt und rund ein Drittel aller Kinder in der Schweiz erleidet zumindest selten Körperstrafen (Schöbi et al. 2020; 19, 22). Körperliche Gewalt erfahren eher jüngere Kinder, rund zwei Drittel der regelmässig geschlagenen Kinder sind 0 bis 6 Jahre alt, Mädchen und Knaben sind gleichermassen davon betroffen (ebd.; 58). Weit über 1000 Kinder gelangen jährlich aufgrund von «Erziehungsmassnahmen» in Kinderspieltäler, wie es die entsprechende Statistik Jahr für Jahr belegt (Kinderschutzstatistik 2020; 2). Eine grosse Studie, bei der 17-18-Jährige zu erlebter Gewalt in der Erziehung befragt wurden, weist (für einen etwas früheren Zeitraum) auf ein noch höheres Ausmass erlebter Gewalt in der Erziehung hin (Baier et al., 2018; 18).

Noch immer haben die Kinder in der Schweiz kein gesetzlich verankertes Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Das Bundesgericht gibt auch in seinen aktuellen Urteilen zu verstehen, dass Züchtigungen in der Familie nur dann als physische Gewaltakte gelten, wenn sie ein gewisses, von der Gesellschaft akzeptiertes Mass überschreiten und wiederholt vorkommen. Dieses Mass kann jedoch nur vage bestimmt werden und gibt Gerichten Interpretationsspielräume, die zu einer Rechtsunsicherheit führen (vergl. EKKJ 2019; 3, 14ff.). Kinder in der Schweiz erleben körperliche und psychische Gewalt in der Erziehung, obschon die Verhaltensweisen, welche die Eltern dabei zeigen, unter Erwachsenen nicht akzeptiert wären. Dass diese Verhaltensweisen (bspw. drohen, beschimpfen, ignorieren, schubsen, schlagen) Formen der Gewalt darstellen und in der Erziehung keinen Platz haben sollen, ist in der Schweiz erst teilweise gesellschaftlicher Konsens. Für den gesellschaftlichen Weg hin zum Schutz des Kindes von allen Formen der Gewalt wäre ein im schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB verankertes Recht auf gewaltfreie Erziehung ein für alle sichtbarer Wegweiser.¹

3 Das Recht auf gewaltfreie Erziehung in der UN-Kinderrechtskonvention

Die Schweiz ratifizierte die UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK) im Jahr 1997. Die UNO-Kinderrechtskonvention ist das erste Abkommen, das die internationale Anerkennung der Menschenrechte von Kindern festschreibt und in 54 Artikeln völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern bis 18 Jahre festlegt. Artikel 19 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen zu treffen, um das Kind vor

¹ Verschiedene Studien weisen darauf hin, dass mit einem gesetzlichen Verbot von Gewalt in der Erziehung die Akzeptanz von Gewalt abnimmt und, noch wichtiger, auch tatsächlich weniger Gewalt angewendet wird (vergl. Lansford et al 2017; 4).



jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Der UN-Kinderrechtsausschuss hält in seinem General comment No. 8 fest, dass körperliche Gewalt in der Erziehung immer dann vorhanden ist, sobald physische Kraft angewendet wird, um beim Kind ein gewisses Mass an Schmerzen oder Unwohlsein hervorzurufen, wie gering auch immer («*however light*», General comment No. 8, 2006; 4). Ebenfalls mit der Konvention nicht vereinbar seien psychische Formen der Gewalt, wie das Herabsetzen, Bedrohen, Einschüchtern oder Lächerlichmachen eines Kindes (vergl. Ebd.; 4). Daraus lässt sich das Recht auf gewaltfreie Erziehung ableiten, das in der Schweiz noch nicht voll verwirklicht ist. Deshalb forderte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Herbst 2021 im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention die Schweiz zum wiederholten Mal klar dazu auf, jegliche körperliche Gewalt an Kindern in der Erziehung zu verbieten und genügend Ressourcen für Sensibilisierungskampagnen zur Verfügung zu stellen (Committee on the Rights of the Child 2021; 7).

4 Bestrebungen zur Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung auf Bundesebene

Es gab seit der Jahrtausendwende auf politischer Ebene einige Versuche, ein Recht auf gewaltfreie Erziehung rechtlich zu verankern, bisher scheiterten diese alle. Erst 2020 kam Bewegung in diese Sache: So empfahl der Bundesrat das Postulat Bulliard (20.3185) «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung» zur Annahme, vorauf der Nationalrat im Dezember 2020 dieses klar annahm. Der Bundesrat wurde dadurch beauftragt, in einem Bericht darzustellen, wie der Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung im ZGB verankert werden kann. Erneut war es der Nationalrat, der in der Herbstsession 2021 einen weiteren Schritt machte mit der Annahme der Motion Bulliard (19.4632) «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern» und damit erstmals klar Ja sagte zur Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB. Der Ständerat wird noch über die Motion befinden.

5 Gewalt in der Erziehung muss als solche erkannt werden

Bis auf Weiteres bleibt die unklare rechtliche Situation aber bestehen, und so erstaunt es nicht, dass viele Erziehungsberechtigte verschiedene Formen der Gewalt nicht als solche erkennen: 25% der Mütter und 40% der Väter stufen einen kräftigen Klapps auf den Po eines Vierjährigen denn auch nicht als Gewalt ein. Ähnliche Zahlen gelten für Formen der psychischen Gewalt (Schöbi et al. 2017;



122). Entsprechend erleidet die Mehrheit der Kinder in der Schweiz zumindest selten psychische oder physische Gewalt durch die Erziehungsberechtigten (Ebd.; 118/19).

Wer Formen der Gewalt jedoch als verboten ansieht, wendet diese auch weniger an (Ebd.; 123). Die Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung schützt Kinder, indem es Eltern hilft, gewalttätiges Handeln als solches zu erkennen und zu hinterfragen. Als «gut vermittelbares Stopp-Signal» würde ein klares Recht auf gewaltfreie Erziehung auch Fachpersonen helfen, die mit Familien in Kontakt sind, bei denen es zu Gewalt in der Erziehung kommt (Schnurr 2018; 8). Die Einführung eines solchen Rechts wurde in einigen westlichen Ländern mit Erfolg durch staatliche Kampagnen begleitet, was ebenfalls zu einer verstärkten Ablehnung von Gewalt als Erziehungsmethode führte (BMWFJ 2009; 20, 22). Auch für die Schweiz gibt es Hinweise darauf, dass Sensibilisierungskampagnen für eine gewaltfreie Erziehung eine gewisse Wirkung erzielen (Schöbi et al. 2020; 56), wobei diese eine eindeutige gesetzliche Regelung nicht ersetzen können. Wichtig ist zudem, dass die Vernachlässigung als weitere Form der Gewalt in der Erziehung nicht vergessen geht, denn sie ist eine der häufigsten Formen der Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzstatistik 2019; Schmid et al. 2018; 25).

6 Forderungen von Kinderschutz Schweiz

Angesichts der dargestellten Sachverhalte fordert Kinderschutz Schweiz, dass

- das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert wird;
- bei der gesetzlichen Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung darauf geachtet wird, dass sich dieses nicht nur auf den Schutz vor körperlicher Gewalt bezieht, sondern auch auf den Schutz vor psychischer Gewalt und Vernachlässigung;
- die psychische Gewalt und Vernachlässigung als häufigste Formen der Kindeswohlgefährdung in Fachkreisen und in der Gesamtgesellschaft mehr Beachtung findet;
- es nationale und staatlich finanzierte Sensibilisierungskampagnen gibt, die explizit auch Formen der psychischen Gewalt und der Vernachlässigung thematisieren und auf eine gewaltfreie Erziehung hinwirken;
- es kein «gesellschaftlich akzeptiertes Mass» an Gewalt gegen Kinder gibt, bzw. dass keine Form der Gewalt gegen Kinder gesellschaftlich akzeptiert ist.



7 Literaturverzeichnis

Baier et al. 2018 | Baier, Dirk; Manzoni, Patrik; Haymoz, Sandrine; Isenhardt, Anna; Kamenowski, Maria; Jacot, Cédric: Elterliche Erziehung unter besonderer Berücksichtigung elterlicher Gewaltanwendung in der Schweiz : Ergebnisse einer Jugendbefragung, 2018 <https://doi.org/10.21256/zhaw-4863> (aufgerufen am 20.10.2021)

BMWFJ 2009 | Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Familie – kein Platz für Gewalt!(?) 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich, Wien 2009

Capaldi 2020 | Capaldi, Deborah M.; Tiberio, Stacey S.; Shortt, Joann Wu: Associations of Exposure to Intimate Partner Violence and Parent-to-Child Aggression with Child Competence and Psychopathology Symptoms in Two Generations, In: Child abuse and neglect, vol. 103, 2020

Committee on the Rights of the Child 2021 | UN-Committee on the Rights of the Child: Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland, CRC/C/CHE/CO/5-6, 2021

EKKJ 2019 | Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen (EKKJ), Das Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt Situation in der Schweiz, Handlungsbedarf und Forderungen der EKKJ, 2019

End Corporal pinishment 2021 | End Violence Against Children, End Corporal Punishment: Corporal punishment of children: review of research on its impact and associations Full working paper, September 2021. 2021

Galm, Hees; Kindler 2016 | Galm, Beate; Hees, Katja; Kindler, Heinz: Kindesvernachlässigung, Verstehen, Erkennen, Helfen, München 2016

General comment No. 8, 2006 | UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General comment No. 8 (2006): The Right of the Child to Protection from Corporal Punishment and Other Cruel or Degrading Forms of Punishment (Arts. 19; 28, Para. 2; and 37, inter alia), 2 March 2007, CRC/C/GC/8, 2007. <https://www.refworld.org/docid/460bc7772.html> (aufgerufen am 13.10. 2021)

Gershoff, Grogan-Kaylor, 2016 | Gershoff, Elisabeth T.; Grogan-Kaylor, Andrew: Spanking and child outcomes, Old controversies and new meta-analyses, In: Journal of Family Psychology, 30(4), S. 453–469, 2016

Kinderschutzstatistik 2019 | Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der Schweizerischen Kinderkliniken: <https://www.paediatricschweiz.ch/nationale-kinderschutzstatistik-2019/> (aufgerufen am 27.10.2020)

Kinderschutzstatistik 2020 | Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der Schweizerischen Kinderkliniken: <https://www.paediatricschweiz.ch/kinderschutzstatistik-2020/> (aufgerufen am 30.09.2021)

Lansford et al 2017 | Lansford, Jennifer E.; Cappa, Claudia; Putnick, Diane L.; Bornstein, Marc H.; Deater-Deckard, Kirby; Bradley, Robert H.: Change Over Time in Parents' Beliefs About and Reported

Use of Corporal Punishment in Eight Countries With and Without Legal Bans, (Author manuscript, publiziert in finaler Form in: *Child Abuse & Neglect*, Sept. 2017, Vol. 71: S. 44–55) 2017, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5407940/> (aufgerufen am 22.10.2021)

Schmid et al. 2018 | Schmid, Conny; Jud, Andreas; Mitrovic, Tanja; Portmann, Rahel; Knüsel, René; Ben Salah, Hakim; Kosirnik, Céline; Koehler, Jana; Fux, Etienne; Kindeswohlgefährdung in der Schweiz: Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen. Zürich: UBS Optimus Foundation 2018

Schnurr 2018 | Schnurr, Stefan: Wirkungen eines Verbots von Körperstrafen aus der Perspektive der sozialen Arbeit, - Vortrag am Neunten Internationalen Kolloquium des Centre interfacultaire en droits de l'enfant (CIDE) (Mai 2018): «Für einen besseren Schutz von Kindern in der Schweiz: Verbot von Körperstrafen?», 2018

Schöbi et al. 2017 | Schöbi, Dominik; Kurz, Susanne; Schöbi, Brigitte; Kilde, Gisel; Messerli, Nadine; Leuenberger, Brigitte: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz: Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse, Universität Freiburg, 2017

Schöbi et al. 2020 | Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapiçault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Universität Freiburg, 2020